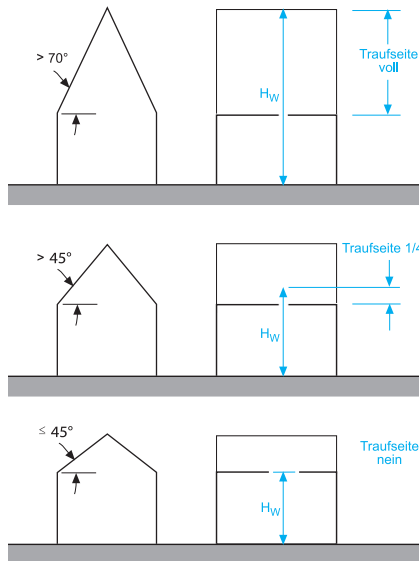


5(5) (5) Auf die Wandhöhe werden angerechnet

1. die Höhe von Dächern oder Dachaufbauten mit einer Neigung von mehr als 70° voll und von mehr als 45° zu einem Viertel,



Zu § 5 (5)
Anzurechnende Wandhöhen an Traufseiten

Zu § 5 Abs. 5

Wichtige Änderung 2015

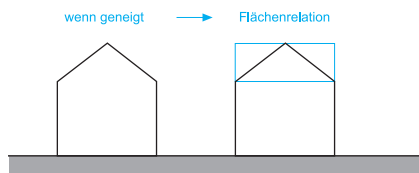
Geneigte Dächer werden auf die Wandhöhen angerechnet mit:

- den Traufseiten und
- den Giebelseiten.

Der Berechnungsmodus für die Traufseite einer Dachfläche beträgt bei einer Neigung

- bis 45°: keine Anrechnung,
- ≥ 45° bis 70°: zu einem Viertel,
- über 70°: volle Anrechnung.

2. die Höhe einer Giebelfläche zur Hälfte des Verhältnisses, in dem ihre tatsächliche Fläche zur gedachten Gesamtfläche einer rechteckigen Wand mit denselben Maximalabmessungen steht; die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut,

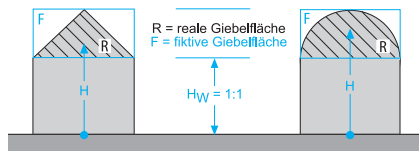


Zu § 5 (5)
Anzurechnende Wandhöhe an Giebeln

Neu ist, dass die Höhe einer Giebelseite, unberücksichtigt ihrer Neigung, immer nach der Flächenrelation ermittelt wird. Der Berechnungsmodus für die Giebelflächen ist die sog. Flächenrelation:

reale Giebelfläche/fiktive Giebelfläche

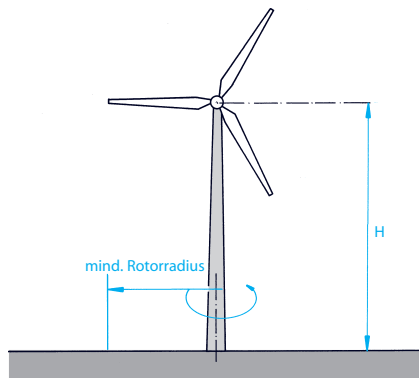
Um eine Vergrößerung der Abstandstiefen zu vermeiden, erfolgt die Anrechnung nur zur Hälfte.



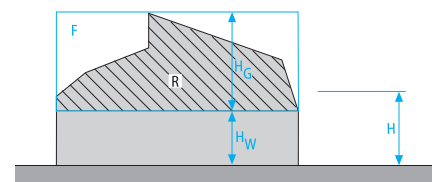
Zu § 5 (5)
Anzurechnende Wandhöhen an Giebeln immer durch Flächenrelation, die Neigung bleibt unberücksichtigt

$$H = \frac{\text{reale Giebelfläche } R \cdot H_G}{\text{fiktive Giebelfläche } F \cdot 2} + H_W$$

3. bei Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse, wobei die Tiefe der Abstandsfläche mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen muss.



Zu § 5 (5)
Windenergieanlagen



Zu § 5 (5)
Anzurechnende Wandhöhe an Giebeln immer durch Flächenrelation ermitteln